

Erbschaft-/Schenkungsteuer: Übertragung einer Rentenversicherung in der Leistungsphase

Versicherungsnehmerwechsel in der Leistungsphase

Auch in der Leistungsphase stellt der Versicherungsnehmerwechsel einen steuerpflichtigen Erwerb beim neuen Versicherungsnehmer dar. Die steuerliche Bewertung erfolgt jedoch nicht mit dem Rückkaufswert, sondern mit dem sogenannten Kapitalwert der Versicherung, §§ 13 und 14 BewG. Dieser ermittelt sich durch Multiplikation der Jahresrente mit einem Vervielfältiger, welcher durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt und laufend veröffentlicht wird. **Das folgende Beispiel verdeutlicht die Berechnung des Kapitalwertes anhand eines Vervielfältigers:**

Herr Schneider (66) schließt eine sofort beginnende Rentenversicherung ab und möchte diese auf seinen Sohn übertragen. Wie erfolgt die Bewertung der Schenkung?
 Eckdaten: Einmalbeitrag 1.000.000 €, Versicherungsbeginn 01.01.2024, Vater ist VN und VP, gesamte Jahresrente im 2. Jahr 30.000 €. Für Abwandlung: Die Rentengarantiezeit beträgt 24 Jahre.
 Im 2. Jahr Übertragung des Bezugsrechts und der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Sohn.

Schenkungsteuerliche Bewertung: § 14 BewG

Kapitalwert Rente =
 Jahresrente x Vervielfältiger

- Kapitalwert der Rente
 - 30.000 € x 10,834 = 325.020 €
- Freibetrag 400.000 €

Vervielfältiger § 14

Lebenslange Rentenzahlungen
 Stichtage ab 01.01.2024

Alter	Mann	Frau
65	11,413	12,580
66	11,127	12,303
67	10,834	12,017
68	10,539	11,718

Bei **Rentenleistungen mit Rentengarantiezeit** (verlängerte Leibrenten) ist bei der Ermittlung des Vervielfältigers zu beachten, dass ein Vergleich der Vervielfältiger zu § 13 und § 14 BewG vorzunehmen ist: Der jeweils höhere Vervielfältiger ist maßgeblich!

Vervielfältiger § 13

Lebenslange Rentenzahlungen
 mit Rentengarantiezeit

Restlaufzeit Garantiezeit	Vervielfältiger
24	13,513
25	13,783
26	14,038

- Kapitalwert der Rente
 - 30.000 € x 13,513 = 405.390 €
- Freibetrag 400.000 €

Achtung: Finanzgerichtsurteile!

Die oben beschriebene Bewertung der Schenkung einer bereits laufenden Rentenversicherung mit dem Kapitalwert statt dem Rückkaufswert führt dazu, dass sofort beginnende Rentenversicherungen für „steueroptimierte“ Schenkungen genutzt und diese sogar teilweise offensiv als Steuersparmodell beworben werden. Mehrere Finanzgerichts-Urteile werfen jedoch Fragen bezüglich der erbschaftsteuerlichen Behandlung bei der Übertragung einer laufenden Rentenversicherung in Bezug auf deren Kapitalisierungsmöglichkeiten (Kündigung/Rückkauf) sowie dem enthaltenen Anspruch auf die Auszahlung einer Todesfalleistung auf. Wir möchten deshalb ausdrücklich auf die ungeklärte Rechtslage bezüglich dieser Übertragungen hinweisen:

Erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Bewertung eines Kapitalentnahmerechtes/Recht auf Kündigung oder Rückkauf der Versicherung

FG Köln

Das FG Köln (Urteil vom 05.06.2019, Az. 7 K 739/19) stellte fest, dass ein zweiter erbschaftsteuerlicher Erwerb durch die Kündigung des übertragenen Vertrages nicht stattfinden kann, da bereits alle Rechte und Pflichten aus dem Rentenversicherungsvertrag im Zeitpunkt des VN-Wechsels auf den neuen Versicherungsnehmer übergegangen waren. Das Gericht lässt jedoch offen, ob ggf. bereits im Zeitpunkt des VN-Wechsels eine Besteuerung des Kapitalauszahlungsanspruchs (im Zweifel also der Rückkaufswert zu diesem Zeitpunkt) geboten wäre.

FG Münster

Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 27.10.2021 (Az. 3 K 799/20 Erb) befasst: Das FG hatte im o.g. Fall zu entscheiden, wie sich der schenkungsteuerpflichtige Erwerb bei der Übertragung der Versicherungsnehmerstellung einer Leibrentenversicherung gegen Einmalbetrag mit sofort beginnender Rentenzahlung und Beitragsrückgewähr bei Tod ermittelt. Nach Auffassung der Klägerin ist lediglich auf die kapitalisierten laufenden monatlichen Rentenzahlungen, unter Berücksichtigung des ihr als Schenkerin vorbehaltenen Nießbrauchs, abzustellen. Das Finanzamt ging jedoch davon aus, dass der gesamte bei Versicherungsbeginn eingezahlte Einmalbetrag maßgeblich sei, weil der Beschenkte ein Kapitalentnahmerecht habe. Der Versicherungsvertrag begrenzte das Kapitalentnahmerecht auf 50 % des vorhandenen Kapitals, weiterhin wurde ein Rückfall der Versicherung im Falle einer Kündigung durch den neuen Versicherungsnehmer auf die Schenkerin vereinbart.

Das FG Münster sieht in seinem Urteil einen steuerpflichtigen Erwerb im Zeitpunkt des Versicherungsnehmerwechsels in Höhe des anteiligen Kapitalentnahmerechtes des neuen Versicherungsnehmers, sowie dem Kapitalwert der monatlichen Rentenzahlungen. Der Kapitalwert wurde jedoch nicht anhand der tatsächlichen Rentenzahlungen ermittelt. Vielmehr setzte das Gericht lediglich diejenige monatliche Rentenzahlung an, die sich ergeben hätte, wenn von dem bestehenden Kapitalentnahmerecht Gebrauch gemacht worden wäre. Das Nießbrauchsrecht der Schenkerin an den laufenden Rentenzahlungen brachte es in Abzug. Die Regelungen im Schenkungsvertrag hinsichtlich der Ausübung des Kapitalentnahmerechtes sah das Gericht nicht als ausschlaggebend an.

Nachträgliche Besteuerung einer Todesfalleistung

FG Münster

Das FG Münster (Urteil vom 13.09.2018, Az. 3 K 2766/16 Erb) hatte darüber zu entscheiden, ob die Auszahlung einer Todesfalleistung nach Übertragung der Versicherungsnehmerstellung erneut einen erbschaftsteuerlich relevanten Vorgang auslöst. Bei der Todesfalleistung aus der Versicherung handelte es sich um eine **lebenslange** Todesfalleistung. Das Gericht sah den Anspruch darauf deshalb als ein betagtes Recht an. Zivilrechtlich liegt eine Betagung vor, wenn eine Forderung bereits entstanden und

lediglich ihre Fälligkeit hinausgeschoben ist. Dies traf hier zu, da die Leistungspflicht aufgrund der lebenslangen Todesfallabsicherung in jedem Fall eintrat. Die Tarife der Alte Leipziger sehen die Rentengarantiezeit oder die Beitragsrückgewähr für den Fall des Todes der versicherten Person vor. Es handelt sich dabei allerdings um zeitlich begrenzte Todesfalleistungen und nicht wie im vorliegenden Fall um eine lebenslange Todesfalleistung.

In einem weiteren Urteil vom 27.10.2021 (Az. 3 K 1409/20 Erb) hatte das Finanzgericht Münster erneut einen ähnlich gelagerten Fall zu entscheiden: Im vorliegenden Fall ging es um eine Rentenversicherung, bei der der Versicherungsnehmer gegen Zahlung eines Einmalbetrags einerseits einen Anspruch auf eine lebenslange Rentenzahlung und andererseits einen Anspruch auf eine Todesfalleistung für den Fall des Todes der versicherten Person erhielt. Als Todesfalleistung war ein Guthabenschutz unter Anrechnung bereits geleisteter Renten vereinbart. Es handelte sich also nicht um eine lebenslange Todesfalleistung.

Im Streitfall schloss die Mutter der Klägerin die Versicherung ab, zahlte den Einmalbetrag in die Versicherung ein und übertrug die Versicherungsnehmerstellung auf die Klägerin. Die Mutter verstarb kurze Zeit später. Das Finanzamt besteuerte in einem ersten Schenkungsteuerbescheid den Kapitalwert der Rentenzahlungen. In einem zweiten Erbschaftsteuerbescheid bei Tod der Mutter dann den Anspruch auf die Todesfalleistung als Schenkung unter Lebenden mit Steuerentstehung im Zeitpunkt des Todes der Mutter. Die Klägerin sah den Erwerb der Versicherung und somit den darin enthaltenen Anspruch auf die Todesfalleistung als mit dem ersten Schenkungsteuerbescheid besteuerten Kapitalwert der Rentenversicherung als abgegolten an.

Nach Ansicht des Gerichts liegen der Altersrentenzahlung einerseits und der Todesfalleistung andererseits jedoch zwei getrennt voneinander zu betrachtende Ansprüche zugrunde.

Hinweise

Ob im Rahmen der erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Veranlagung bei Übertragung eines rückkaufsfähigen Vertrages die Besteuerung nur des Kapitalwertes der Versicherung erfolgt und ob eine spätere Todesfalleistung an den neuen Versicherungsnehmer damit abgegolten ist, ist nach der gegebenen Rechtsprechung unsicher.

Der Kunde hat in jedem Fall, ggf. mit Unterstützung seines steuerlichen Beraters, die steuerliche Bewertung des Vertragsabschlusses und der Ausübung weiterer Vertragsrechte selbst zu beurteilen.

Die Alte Leipziger kommt in Folge eines Versicherungsnehmerwechsels lediglich ihrer gesetzlich normierten Anzeigepflicht nach: Der Rückkaufswert der übertragenen Versicherung in der Aufschubzeit bzw. die Höhe der Jahresrente bei Übertragung im Rentenbezug. Lesen Sie hierzu auch unser Druckstück [pst 1008](#)!

Daraus kann jedoch keine verbindliche erbschaftsteuerliche Bewertung des Versicherungsnehmerwechsels abgeleitet werden. Die Prüfung erfolgt – ggf. abweichend – durch die Finanzverwaltung! Eine höchstrichterliche Klärung der aufgeworfenen Fragen durch den Bundesfinanzhof steht derzeit noch aus, da in keinem der oben beschriebenen Verfahren Revision eingelegt wurde. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagiert und gegebenenfalls erweiterte Anzeigepflichten für Versicherer schafft.